

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-146/4/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungs-Strafgesetz geändert wird; Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

Beitritt zum Entwurf
Zl. 85 GE 087

Datum: 1. MRZ. 1988

Präsidium des Nationalrates

2.3.1988 Posner

1017 W I E N

An Alt-Wörther

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungs-Strafgesetz geändert wird, übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 1988 02 24

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braudlüber

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Zl. Verf-146/4/88

Auskünfte: Dr. Glantschnig

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungs-Strafgesetz geändert wird; Stellungnahme

Telefon: 0 42 22 - 536

Durchwahl 30204

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Bezug:

An das

B u n d e s k a n z l e r a m t

Ballhausplatz 2

1014 W I E N

Zu dem mit do. Schreiben vom 10. Dezember 1987, GZ. 601.468/26-V/1/87, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Verwaltungsstrafgesetz geändert wird, nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

I. Allgemeine Bemerkungen

Einer inhaltlichen Beurteilung des vorgelegten Entwurfes einer Novelle zum VStG, dessen Hauptinhalt die Anpassung des Verwaltungsstrafverfahrensrechtes an die Entwürfe eines Bundes-Verfassungsgesetzes über den Schutz der persönlichen Freiheit und Schaffung unabhängiger Verwaltungsstrafbehörden, insbesondere Neuordnung des Rechtsmittelverfahrens bei Verwaltungsstrafen durch Einführung der im Artikel 6 der europäischen Menschenrechtskonvention gewährleisteten Verfahrensgarantien ist, sind aus der Sicht des Landes Kärnten folgende allgemeine und grundsätzliche Bemerkungen und Hinweise voranzustellen:

- 2 -

1. Die Bedenken, die bereits gegen die Regierungs- vorlage eines BVG, mit dem das B-VG durch Bestim- mungen über unabhängige Verwaltungsstrafbehörden ergänzt wird, vorgebracht wurden, insbesondere jene, die sich gegen die daraus resultierenden erheblichen finanziellen Belastungen der Länder durch den damit unweigerlich verbundenen zusätzlichen Personal- und Sachaufwand wenden, müssen weiterhin aufrecht erhalten werden.

Es ist in diesem Zusammenhang auch anzuregen, allenfalls eine Differenzierung in der Regelung der Kosten des Strafverfahrens dahingehend in Erwägung zu ziehen, daß der Beitrag eines Bestraften zu den Kosten eines Berufungsverfahrens entsprechend den damit verbundenen wesentlich erhöhten Personal- und Sachaufwand höher als mit derzeit je 10 v.H. der verhängten Strafe angesetzt wird.

2. Es wird durchaus positiv anerkannt, daß im Gesetz- entwurf auch Regelungen vorgesehen sind, die eine Entlastung der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden bewirken sollen (Einführung des Institutes der Berufungsvorentscheidung) bzw. Regelungen, die auf eine Vereinfachung des Verfahrens vor den un- abhängigen Verwaltungsstrafbehörden abzielen (Ent- scheidungen durch einzelne Mitglieder, Entscheidung in nicht öffentlicher Sitzung).

Zum einen darf dabei jedoch nicht übersehen werden, daß die nun den erstinstanzlichen Strafbehörden

- 3 -

eingeräumte Möglichkeit, Berufungsvorentscheidungen zu treffen, jedenfalls dort einen erheblichen zusätzlichen Aufwand zur Folge haben wird und überdies damit in der Praxis wahrscheinlich eher nur eine zusätzliche Entscheidungsinstanz eingebaut wird, ohne daß dadurch eine echte Entlastung der Berufungsinstanz erzielt werden wird. Es darf daher vorgeschlagen werden, den weiteren Rechtszug an die Höchstgerichte auch in jenen Fällen grundsätzlich auszuschließen, wo zu einer erstinstanzlichen Entscheidung der Strafbehörde bereits eine Bestätigung im Rahmen einer Berufungsvorentscheidung und einer unabhängigen Verwaltungsstrafbehörde ergangen ist.

Weiters werden die Strafgrenzen, bis zu denen ein einzelnes Mitglied der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden entscheidungsbefugt ist, als zu niedrig beurteilt und sollten jedenfalls auf eine Verwaltungsstrafhöhe von S 5.000,-- erhöht werden. In gleicher Weise müßte dann natürlich auch die korrespondierende Regelung hinsichtlich des Ausschlusses des Beschwerde-rechtes an Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshof angepaßt werden.

3. Um die Berechtigung der massiven Bedenken, die von allen Ländern gegen die geplante Neuregelung im Hinblick auf die damit verbundene Aufwands- und Kostenvermehrung vorgebracht wurden, entsprechend zu unterstreichen, sei darauf hingewiesen, daß in Kärnten derzeit im Jahr ungefähr 90.000 Verwaltungs-

- 4 -

strafverfahren durchgeführt werden, wovon immerhin 18.000 in einem Straferkenntnis münden. Über ungefähr 1.000 davon wird letztlich ein Berufungsverfahren anhängig gemacht und über etwa weitere 1.000 erstinstanzliche Entscheidungen wird durch einen Einspruch gegen die Strafhöhe nach den derzeitigen Regelungen ein Berufungsverfahren ausgelöst.

In Anbetracht der Größenordnung des zusätzlichen Verwaltungsaufwandes, die sich aus einem derartigen Verfahrensanfall ableiten läßt, muß seitens des Landes neuerlich das Verlangen deponiert werden, daß eine Realisierung des Rechtsmittelverfahrens im Verwaltungsstrafrecht im vorgeschlagenen Sinn für das Land nur bei einer entsprechenden Kostenübernahme durch den Bund verkraftbar ist. Vor allem für die Mitglieder der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden, für die sich der Bund das Vorschlagsrecht vorbehalten will, muß jedenfalls eine solche Kostenbeteiligung des Bundes verlangt werden. Es könnte diese analog den Regelungen der B-VG-Novelle 1962 über das Schulwesen erfolgen, wo auch die Tragung der Besoldungskosten der Landeslehrer dahingehend geregelt wurde, daß der Bund den Ländern für die von ihm vorgeschlagenen Mitgliedern die Kosten der Aktivbezüge und einen verhältnismäßigen Anteil der Pensionsbezüge zu ersetzen hat.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzentwurfes ist folgendes vorzubringen:

- 5 -

Zu Ziffer 1.:

Rein legistisch stellt sich die Frage, ob der Inhalt des § 22a nicht unmittelbar in den § 22 integriert werden sollte und so die Einfügung eines weiteren § 22b unterbleiben könnte.

Zu Ziffer 2.:

Das in dieser Bestimmung vorgesehene Abgehen vom derzeit im Verwaltungsstrafverfahren geltenden Kumulationsprinzip ist grundsätzlich zu begrüßen. Auch die erstmals im Verwaltungsstrafrecht eröffnete Möglichkeit der Verhängung einer Zusatzstrafe, wie sie § 22b vorsieht, ist unter dem Aspekt der Vermeidung mehrerer Strafverfahren nebeneinander grundsätzlich als positiv zu werten. Dies trotz der Tatsache, daß damit unzweifelhaft für die Berufungsbehörde ein verwaltungsmäßiger Mehraufwand entsteht, weil allein schon zum Zweck der Prüfung, ob allenfalls eine solche Zusatzstrafe zu verhängen ist, alle erstinstanzlichen Akten beizuschaffen sind, die unter dem Gesichtspunkt des Zeitpunktes der Begehung der strafbaren Handlung bzw. der Möglichkeit einer Bestrafung gemäß § 22a Abs. 2 bis 4 VStG, in der Fassung des vorliegenden Entwurfes zu überprüfen sind.

Legistisch ungünstig erscheint im § 22a Abs. 1 die Formulierung "wegen **dieser** Übertretungen", weil dabei die Bezugsstelle unklar bleibt. Auch im § 22b Abs. 2 letzter Satz erscheint die Formulierung "ist wegen der **nun** zu bestrafenden Übertretung" verbesserungsfähig.

- 6 -

Zu Ziffer 5.:

Die in Abs. 2 dieser Regelung geschaffene Möglichkeit, einen Antrag auf Umwandlung in eine Zusatzstrafe los- löst von einem Rechtsmittel stellen zu können und die Möglichkeit bei Verschiedenheit der erinstanzlichen Entscheidungsträger über einen derartigen Antrag durch die im Instanzenzug übergeordnete Behörde zu entscheiden, wird einen erheblich vermehrten Aktenanfall in der zweiten Instanz bringen.

Zu Ziffer 11.:

Mit dem Terminus "auf Grund automatischer Überwachung" soll die Überwachung der Geschwindigkeitsbeschränkungen durch Radarmessung erfaßt werden; es fragt sich, ob die bereits mit der VStG-Novelle 1987 eingefügte Formulierung dies deutlich genug zum Ausdruck bringt.

Zu Ziffer 12.:

- a) Im § 51 Abs. 1 sollte die Verweisung auf § 2 Abs. 2 durch den Hinweis ergänzt werden, daß es sich dabei um Übertretungen handelt, bei denen der zum Tatbestand gehörige Erfolg im Inland eingetreten ist; weiters sollte der Ausdruck "Bundesland" durch den verfassungsrechtlich vorgegebenen Terminus "Land" ersetzt werden.
- b) Die vorgesehene Möglichkeit, Anträge auf Bewilligung einer Verfahrenshilfe bei den unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden zu stellen, läßt die Kriterien, welche bei einer derartigen bescheidmäßigen Ent-

scheidung zu berücksichtigen sind, offen. Ein Problem ergibt sich auch daraus, daß die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde über Anträge auf Gewährung von Verfahrenshilfe zu entscheiden hat, unabhängig davon, ob der Beschuldigte dann tatsächlich Berufung erhebt oder nicht. Dies dürfte nicht nur einen enormen Arbeitsmehraufwand bringen, dies bietet auch die Quelle für Verfahrensverzögerungen bis hin zur Verhinderung einer raschen Entscheidungsfindung durch eine Vielzahl von Beweisanträgen.

- c) Der im § 51c vorgesehene Höchststrafbetrag, bis zu dem die unabhängige Verwaltungsstrafbehörde durch eines ihrer Mitglieder entscheiden kann, erscheint vor allem unter Berücksichtigung des § 47 Abs. 1 als zu niedrig; hier sollte die nach § 22a Abs. 2 VStG gegebene Möglichkeit, Strafverfügungen bis zu S 5.000,-- Geldstrafe verhängen zu können, Berücksichtigung finden. In Angleichung dazu müßte in solchen Fällen wegen der vorgesehenen Berufungsmöglichkeit an einen Senat der unabhängigen Verwaltungsstrafbehörden gleichzeitig die Beschwerdeerhebung bei Verwaltungsgerichtshof und Verfassungsgerichtshof ausgeschlossen werden.

Bedacht zu nehmen wäre im Zuge der Vorbereitung der gegenständlichen Änderung des Verwaltungsstrafrechtes vor allem auf die im derzeitigen § 51 Abs. 5 VStG 1950 normierte einjährige Frist für die Erlassung einer

- 8 -

Berufungsentscheidung, die nach der Änderung gänzlich aufgegeben werden soll. Diese dürfte auf der Grundlage der vorgeschlagenen Änderungen (Abwicklung einer öffentlich-mündlichen Verhandlung, vermehrte Inanspruchnahme von Rechtsanwälten bedingt durch die Einführung des Instituts der Verfahrenshilfe, was vermutlich eine wesentliche Vermehrung von Beweisanträgen zur Folge haben dürfte) nicht mehr mit einem Jahr aufrecht erhalten werden können, weshalb eine Erstreckung auf die Dauer von mindestens zwei, wenn nicht drei Jahren dringend geboten erscheint. Die Motive der erst mit BGB1.Nr. 299/1984, geschaffenen Frist (Säumnisvermeidung) sind jedoch nicht gänzlich hinfällig geworden.

Hingewiesen sei noch darauf, daß in der Promulgationsklausel die zuletzt ergangene Änderung zum Verwaltungsstrafgesetz durch das Bundesgesetz, BGB1.Nr. 516/1987, noch nicht berücksichtigt wurde.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 1988 02 24

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Lobenwein eh.

F.d.R.d.A.

Braudluber